
FIDLEG / FINIG

Am 15. Juni 2018 hat das Parlament das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) verabschiedet.

Am 6. Februar 2019 ist die Vernehmlassung über die entsprechenden Verordnungen (FIDLEV und FINIV), welche die Ausführungsbestimmungen beinhalten, abgeschlossen worden. Im Sommer sollen die definitiven Verordnungen publiziert werden und per 1. Januar 2020 sollen FIDLEG und FINIG mit den beiden Verordnungen und zusätzlich mit der, Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) in Kraft treten. Aktuell sind die abschliessenden Vernehmlassungseingaben noch nicht bekannt.

Was sind die wesentlichen Änderungen gegenüber der heutigen Gesetzgebung:

1. Angebot

Die aktuelle Definition «**Vertrieb**» von kollektiven Kapitalanlagen, wird mit FIDLEG neu durch den Begriff «**Angebot**» (jede Einladung zum Erwerb eines Finanzinstruments) ersetzt. Das Angebot wird in Zukunft nicht mehr im KAG, sondern im FIDLEG geregelt und deckt entsprechend sämtliche Finanzinstrumente ab.

2. Kundensegmentierung (Art. 4 FIDLEG)

Das Gesetz unterscheidet neu zwischen:

- Institutionelle Kunden
- Professionelle Kunden
- Privatkunden

Sofern an einem Konto oder an Vermögenswerten mehrere Kunden berechtigt sind, werden sie gemeinsam einem Kundensegment (aus Sicht Kundenschutz, dem «schwächsten Glied») zugewiesen.

Laut Art. 5 FIDLEG können vermögende Privatkunden durch ein Opting out erklären, dass sie als Professioneller Kunde geschlüsselt werden möchten. Als «vermögend» wird in diesem Sinne bezeichnet:

- Vermögen von mind. CHF 500,000
- Persönliche Ausbildung und berufliche Erfahrung
- Vergleichbare Erfahrung im Finanzsektor, inkl. Kenntnisse um Anlagerisiken zu verstehen

Oder

- Vermögen von mind. CHF 2 Mio.

3. Informationen über den Finanzdienstleister

FIDLEG Art. 8 verlangt vom Finanzdienstleister, dass er seine Kunden **vor** Erbringung einer Dienstleistung über

- Name & Adresse
- Name & Adresse der beaufsichtigenden Behörde

- Art der Bewilligung informiert.

Laut Art. 7 FIDLEV hat der Finanzdienstleister den Kunden über die **angebotenen Dienstleistungen & Finanzinstrumente**, sowie die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten zu informieren (Abgabe Basisinformationsblatt).

FIDLEV Art. 8 ergänzt FIDLEG dahingehend, dass Informationen über **einmalige oder laufende Kosten** vor der Dienstleistungserbringung zu erfolgen hat. Diese sind so präzise wie möglich anzugeben und Schätzungen von anfallenden Kosten sind nachvollziehbar darzulegen.

Art. 8 FIDLEG erklärt, dass der Finanzdienstleister seinen Kunden dann über wirtschaftliche Bindungen informieren muss, wenn sie im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung zu einem **Interessenskonflikt** führen könnten.

4. Angemessenheits- und Eignungsprüfung (Art. 12 FIDLEG)

Der Finanzdienstleister hat sich über

- Kenntnisse und Erfahrung des Kunden zu erkundigen und
- Finanzinstrumente prüfen, ob diese für den Kunden angemessen sind

Aus diesem Grund sind folgende Abklärungen zu treffen:

Finanzielle Verhältnisse:

- Herkunft & Höhe des regelmässigen Einkommens
- Angaben zum Vermögen
- Aktuelle & zukünftige Verpflichtungen

Anlageziele:

- Angaben zu Anlageziel und Zeithorizont
- Risikofähigkeit
- Risikobereitschaft
- Allfällige Anlagebeschränkungen

Der Finanzdienstleister darf sich bei der Prüfung auf die Angaben des Kunden verlassen, ausser es bestehen Anhaltspunkte, die darauf hinweisen, dass sie nicht den Tatsachen entsprechen (Art. 17 FIDLEV)

5. Dokumentations- und Rechenschaftspflicht

Die Dokumentation darf laut Art. 15 FIDLEG standardisiert erfolgen, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, d.h. wenn dem Kunden innert dreier Arbeitstage Rechenschaft über die erbrachten Dienstleistungen abgelegt werden kann.

Finanzdienstleister müssen künftig Kunden die vorhandene Dokumentation auf einem dauerhaften Datenträger zugänglich machen (zu den mit den Kunden vereinbarten Zeitintervallen & auf deren Anfrage hin).

6. Organisation

Art. 24 FIDLEV konkretisiert die Definition eines Interessenskonflikts. Dazu gehören z.B. Sachverhalte, in denen der Finanzdienstleister zulasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder in denen er die Interessen bestimmter Kunden vor die Interessen anderer Kunden stellt. Art. 25, 26 und 28 FIDLEV zeigen eine Vorgehensweise auf, die beim Umgang mit Interessenskonflikten folgende Schritte vorsieht:

- Erkennen (organisatorische Vorkehrungen treffen)
- Vermeiden (notwendige Massnahmen treffen)
- Offenlegen (Entscheidung des Kunden über Mandatsweiterführung)

Entschädigung von Dritten sind dem Kunden weiterzugeben oder offenzulegen (Art. 26 FIDLEG). Nicht-monetäre Entschädigungen (z.B. Markt- & Finanzanalysen) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Organ – und Mitarbeitergeschäfte sind in Art. 27 FIDLEG geregelt, welcher verlangt, dass Massnahmen zur Verhinderung der missbräuchlichen Ausnutzung von Insiderinformationen vorzusehen sind. Vom Gesetz werden auch «Mitarbeiter nahestehende Personen» erfasst, damit keine Umgehungsgeschäfte getätigt werden können.

Art. 48 ff. FIDLEG definiert die speziellen **Prospektbestimmungen für kollektive Kapitalanlagen**. Es wird festgehalten, wer für die Erstellung des Prospekts zuständig ist & Anhang 6 zur Verordnung definiert den Mindestinhalt des Prospekts.

Die Pflicht zur Erstellung eines **Basisinformationsblatts** entsteht, sobald Privatkunden ein Finanzinstrument angeboten wird. Ersteller des Dokuments ist in der Regel die Person, welche das Finanzinstrument produziert oder herstellt und somit seine Funktionsweisen und Eigenschaften am besten kennt (ausgenommen sind laut Art. 59 FIDLEG Effekten in Form von Aktien und Aktien gleichzustellende Effekten, die Beteiligungsrechte verleihen).

7. Strukturelle Anforderungen

Ein spezielles **Organ für die Oberleitung & Kontrolle** muss laut Art. 15 FINIV nur bestimmt werden, wenn der jährliche Bruttoertrag CHF 5 Mio. übersteigt und Art & Umfang der Aktivität dies erfordert. Bei einem jährlichen Bruttoertrag von CHF 10 Mio. kann gemäss Art. 19 FINIV eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision verlangt werden.

Art. 19 & 12 FINIG verlangen keine **Unabhängigkeit von Funktionen** im Rahmen des Risikomanagements und der internen Kontrolle, sofern die Unternehmensgrösse weniger als 5 Personen oder einem Bruttoertrag unter CHF 1,5 Mio. und einem Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken.

Zusammenfassend:

Mit FIDLEG / FINIG sollen alle Finanzinstrumente, welche im Vermögensverwaltungsgeschäft genutzt werden, auch einheitlich behandelt werden. Für die unter dem KAG agierenden Vermögensverwalter sind die Veränderungen überschaubar. Für alle anderen unabhängigen Vermögensverwalter kommen – mit der FINMA Unterstellung – ein nicht unbedeutender finanzieller und organisatorischer Mehraufwand daher. Auch Vermögensverwaltern, die bereits heute MiFID II Standards für ihre EU Kunden anwenden, werden die Anpassungen und viele neue Begriffe bekannt vorkommen.

Die aktuell vorliegenden Verordnungen geben einen klaren Hinweis darauf, wie der regulatorische Rahmen in absehbarer Zukunft aussehen soll. Noch sind aber nicht alle Unklarheiten aus dem Wege geräumt und wir erwarten, dass es für die endgültigen Verordnungstexten noch etwas Zeit braucht und wir sind gespannt darauf, ob der 1.1.2020 als Startdatum bestehen bleibt.